

Walter Kasper, Zur Theologie und Praxis des bischöflichen Amtes. Wirklichkeiten – Herausforderungen – Wandlungen,

in: Werner Schreer - Georg Steins (Hg.), Auf neue Art Kirche sein. Festschrift für Bischof Homeyer. München 1999, S. 32-48, letztes Kapitel.

3.3 Die pastorale Eigenverantwortung des Bischofs bei der Leitung seiner Ortskirche

Das II. Vatikanische Konzil hat einen wichtigen Schritt getan, um die Eigenverantwortung des Bischofs zur Geltung zu bringen. Es hat das bis dahin gültige Konzessionssystem durch das Reservationssystem ersetzt. (57) Das bedeutet, daß der Bischof grundsätzlich alle Rechte zur Ausübung seines Hirtenamtes hat, sie müssen ihm nicht erst konzidiert werden; er hat diese Rechte, sofern sie nicht dem Apostolischen Stuhl reserviert sind. Solche Reservationen sind grundsätzlich sinnvoll. Denn niemand wird bestreiten, daß es in der Kirche in den grundsätzlichen Fragen der Lehre wie der Praxis Einheit geben muß und daß die Entscheidung über die solche Fragen der universalkirchlichen Autorität vorbehalten sein muß.

Es fragt sich aber, ob es sinnvoll und angesichts der pluralistischen kulturellen Situation in der Welt überhaupt möglich ist, daß die pastoralen Fragen jeweils in allen Einzelheiten universalkirchlich verbindlich festgelegt werden, so daß dem einzelnen Bischof faktisch kein Spielraum mehr für konkrete pastorale Lösungen bleibt, die der Situation in seiner Diözese angemessen sind. Diese Frage stellt sich u. a. angesichts des Schreibens der Glaubenskongregation »Über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen« (1994) sowie mancher etwas kleinlicher Einzelbestimmungen der jüngsten »Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester« (58) - so sehr man grundlegenden Anliegen dieser Instruktion zustimmen wird.

Ist in der konkreten Anwendung der universalen Ordnung nicht eine gewisse Flexibilität gegeben, dann kümmern sich viele Seelsorger vor Ort nicht mehr um die nach ihrer Ansicht nicht praktikablen Normen; dann kommt es erst recht zu einem pastoralem Wildwuchs. Der Zentralismus schlägt dann in sein genaues Gegenteil um. Beschädigt wird dabei sowohl die Autorität des Papstes wie die der Bischöfe. Denn sie müssen mehr oder weniger ohnmächtig der Entstehung einer problematischen »Pastoral von unten« zusehen, sind aber durch ihre Loyalität gegenüber Rom daran gehindert, eigenverantwortlich sach- und situationsgerechte Lösungen herbeizuführen, so wie es ihre Hirtenverantwortung ist. Ein Weniger an Dokumenten und an Einzelschriften Roms wäre in dieser Hinsicht ein Mehr an Autorität des Petrusamtes in den wirklich grundlegenden Fragen, welche die Einheit der Kirche berühren.

In der gegenwärtigen Welt stellen wir zwei gegenläufige Bewegungen fest: Einerseits gibt es ein immer größeres Einswerden (ökonomische und technologische Globalisierung), im Gegenschlag zur Verwestlichung der Welt kommt es andererseits zu einer Neubesinnung auf die traditionellen Identitäten der verschiedenen Kulturen bis hin zum Konflikt zwischen ihnen. Eine friedvolle Zukunft wird nur möglich sein, wenn es gelingt, zu einer Einheit in der Vielfalt der Kulturen zu kommen. Eine solche Einheit in der Vielfalt ist auch für die Kirche von grundlegender Bedeutung. Denn die der Kirche aufgetragene Evangelisierung ist nur möglich durch die Inkulturation des einen Glaubens und Wesens der Kirche in die Vielfalt der Kulturen. So ist die Kirche angesichts der heutigen Situation um ihres grundlegenden Auftrags zur Evangelisierung willen gehalten, sich nochmals neu mit der Frage ihrer eigenen Einheit in der Vielfalt zu befassen.

Das II. Vatikanische Konzil hat diese Frage aufgeworfen, sie aber nicht eindeutig beantwortet. Der gegenwärtige Papst hat in seiner Enzyklika *Ut unum sint* selbst den Anstoß gegeben, diese Frage auch im ökumenischen Kontext nochmals aufzugreifen. Das Petrusamt kann seinen Dienst der Einheit nur dann recht ausüben, wenn es sich als Bestärkung der Autorität der Bischöfe versteht und so einer legitimen Vielfalt in der Einheit Rechnung trägt. Mit dieser Feststellung steht die Frage der Stellung des Bischofs als Prinzip der Einheit der jeweiligen Ortskirche und gleichzeitig als Bindeglied zur Einheit in und mit der universalen Kirche neu auf der Tagesordnung. Sie verlangt nach einer weiterführenden und zukunftssträchtigen Antwort durch eine neue geschichtliche Gestaltwerdung des Petrus- wie des Bischofsamtes im 3. Jahrtausend.

Fußnoten:

57 Vgl. K Mörsdorf Kommentar zu CD 8, in: LThK.E, Bd. 2, 160.

58 Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, Vatikanstadt 1997 (= VApSt 129).